

# A m t s b l a t t

3	Ausgegeben zu Olsberg am 07. Februar 2025	Jahrgang 2025
---	---	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
2	Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Olsberg an Sonn- und Feiertagen vom 30.01.2025
3	Bekanntmachung der Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für die Flächen im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ im Stadtteil Bigge vom 31.01.2025

**Herausgeber und Verleger:**

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299,  
E-Mail: post@olsberg.de

**Das Amtsblatt ist im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

## Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

### Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Olsberg gehört zum Wahlkreis 146 Hochsauerlandkreis und ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 010: Antfeld  
Wahlraum: Feuerwehrhaus Antfeld

Wahlbezirk 020: Gevelinghausen  
Wahlraum: Malerbetrieb Vorderwülbecke

Wahlbezirk 030: Helmeringhausen  
Wahlraum: Gemeinschaftshaus "Hubertus"

Wahlbezirk 040: Bigge I  
Wahlraum: Kath. Pfarrheim Bigge

Wahlbezirk 050: Bigge II  
Wahlraum: Grundschule St. Martinus

Wahlbezirk 060: Bigge III  
Wahlraum: Josefsheim/Josef-Prior-Saal

Wahlbezirk 070: Bigge IV  
Wahlraum: Stadtbücherei Olsberg

Wahlbezirk 080: Olsberg I  
Wahlraum: Grundschule Olsberg

Wahlbezirk 090: Olsberg II  
Wahlraum: Kath. Kindergarten Olsberg, St. Nikolaus

Wahlbezirk 100: Olsberg III  
Wahlraum: Sekundarschule Olsberg

Wahlbezirk 110: Olsberg IV Gierskopp  
Wahlraum: Gemeinschaftshütte Gierskopp

Wahlbezirk 120: Elleringhausen  
Wahlraum: Kindergarten Elleringhausen

Wahlbezirk 130: Bruchhausen  
Wahlraum: Kath. Pfarrheim Bruchhausen

Wahlbezirk 140: Assinghausen  
Wahlraum: Schützenhalle Assinghausen  
Wahlbezirk 150: Wiemeringhausen

Wahlraum: Feuerwehrhaus Wiemeringh.

Wahlbezirk 160: Brunskappel

Wahlraum: Gemeinschaftsh. Brunskappel

Wahlbezirk 170: Wolmeringhausen

Wahlraum: Dorfgemeinschaftsraum Wolmeringhausen

Wahlbezirk 180: Elpe/Heinrichsdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftsraum Elpe

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Januar bis 01. Februar zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur öffentlichen Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025 ab 16.00 Uhr in der Sekundarschule Olsberg, Bahnhofstraße 59 in 59939 Olsberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle/Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine/Wahlzelle darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Olsberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, Olsberg abgegeben werden.


6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Olsberg, den 04. Februar 2025

Stadt Olsberg  
Der Bürgermeister

  
Fischer

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Olsberg  
an Sonn- und Feiertagen  
vom 30.01.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Olsberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 30.01.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Verkaufsöffnung im Zusammenhang mit Veranstaltungen**

(1) Verkaufsstellen im Sinne des LÖG NRW dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen im Rahmen der Veranstaltungen

1. Frühjahrserwachen und Messe „HSKBAU“ vom 08.03.2025 - 09.03.2025  
→ Öffnung von Verkaufsstellen am 09.03.2025
2. Glanzlichter und Messe Ladies Day vom 08.11.2025 - 09.11.2025  
→ Öffnung von Verkaufsstellen am 09.11.2025
3. Weihnachtsmarkt vom 12.12.2025 - 14.12.2025  
→ Öffnung von Verkaufsstellen am 14.12.2025

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Bereiche, in denen die Sonntagsöffnung erlaubt ist, sind der Anlage zu entnehmen.

(3) Sollte die jeweilige Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses nicht stattfinden, ist Abs. 1 gegenstandslos.

**§ 2**

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 1 und 2 LÖG NRW, auch in Verbindung mit dieser Verordnung, Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der zugelassenen Bereiche öffnet.

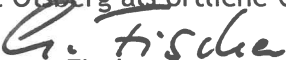
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Olsberg, den 30.01.2025  
Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde

  
Wolfgang Fischer  
Bürgermeister

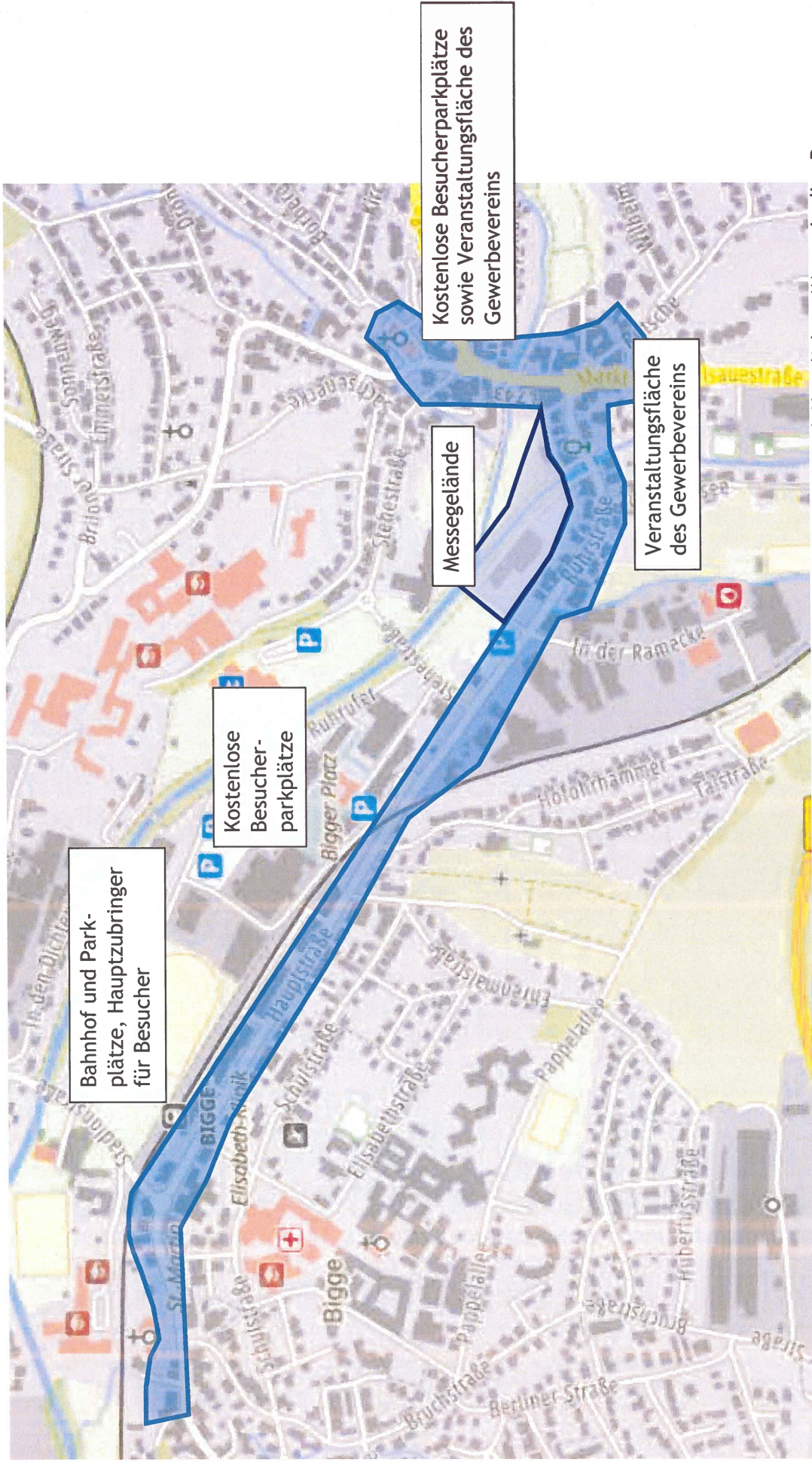


Abbildung 1: Schematische Darstellung - Räumliche Ausdehnung der Veranstaltung Baumesse „HSKBAU“ und Glanzlichter/Messe Ladies Day

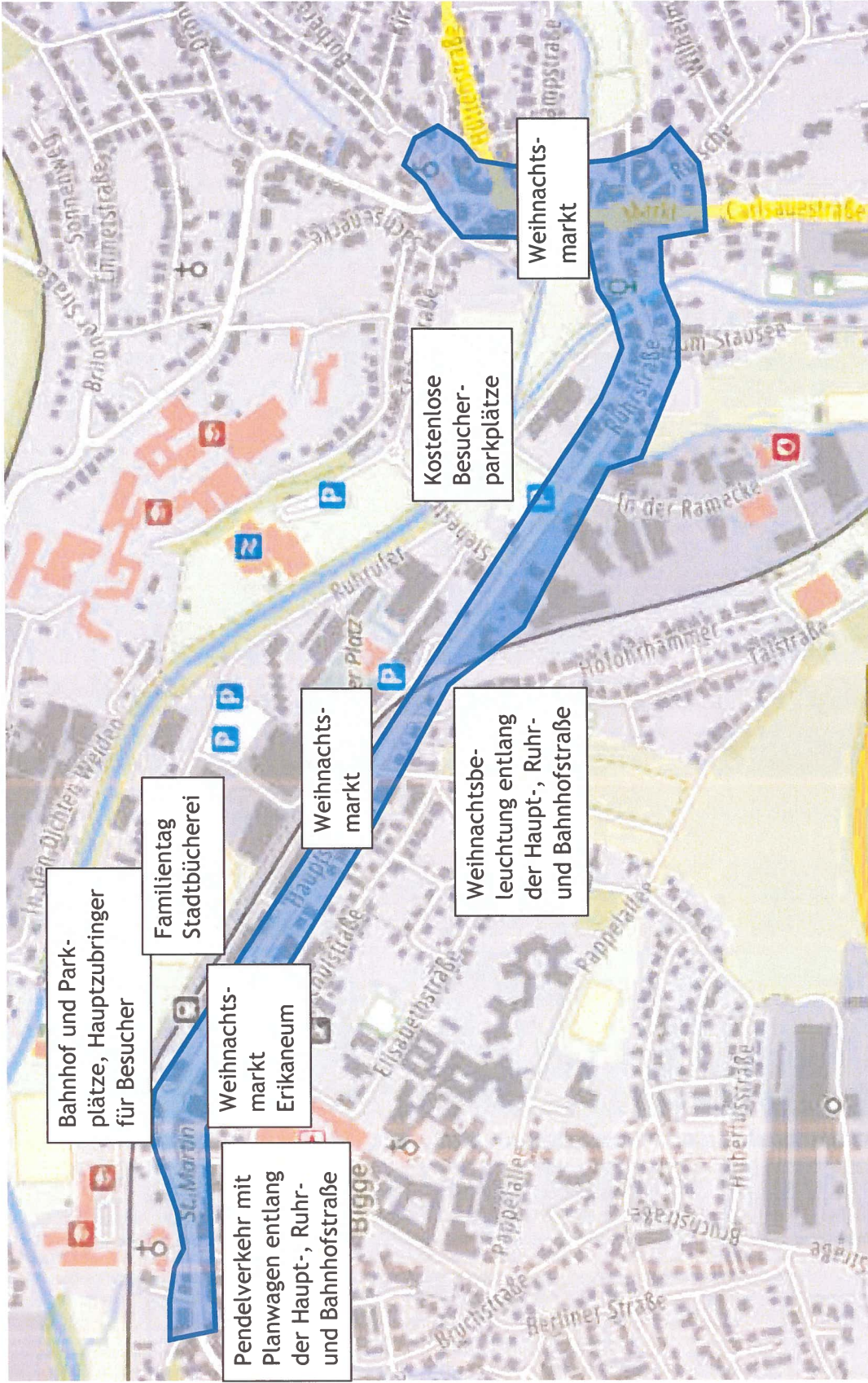


Abbildung 2: Schematische Darstellung - Räumliche Ausdehnung des Weihnachtsmarktes sowie des Bereichs der Ladenöffnung

# **S a t z u n g**

## **über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für die Flächen im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ im Stadtteil Bigge vom 31.01.2025**

Aufgrund der §§ 14 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 30.01.2025 folgende Satzung für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ im Stadtteil Bigge erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

- (1) Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 den Beschluss zur Einleitung des planungsrechtlichen Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ und den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen.
- (2) Gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist durch Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 22.02.2024 die Veränderungssperre verlängert und im Amtsblatt am 01.03.2024 bekannt gemacht worden.
- (3) Zur Sicherung der Planung, zur Beibehaltung des Gebietscharakters und aus Gründen des öffentlichen Wohls wird die am 01.03.2024 in Kraft getretene Veränderungssperre für das in der Anlage gekennzeichnete Satzungsgebiet des Bebauungsplanes „Hauptstraße“ erneut um ein weiteres Jahr verlängert.
- (4) Das Satzungsgebiet der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Veränderungssperre**

- (1) Im Geltungsbereich der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).



- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Olsberg eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

### **§ 3**

#### **Bestandsschutz**

Von der Veränderungssperre werden die folgenden Vorhaben nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- Erforderliche Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung (§ 14 Abs. 3 BauGB).

### **§ 4**

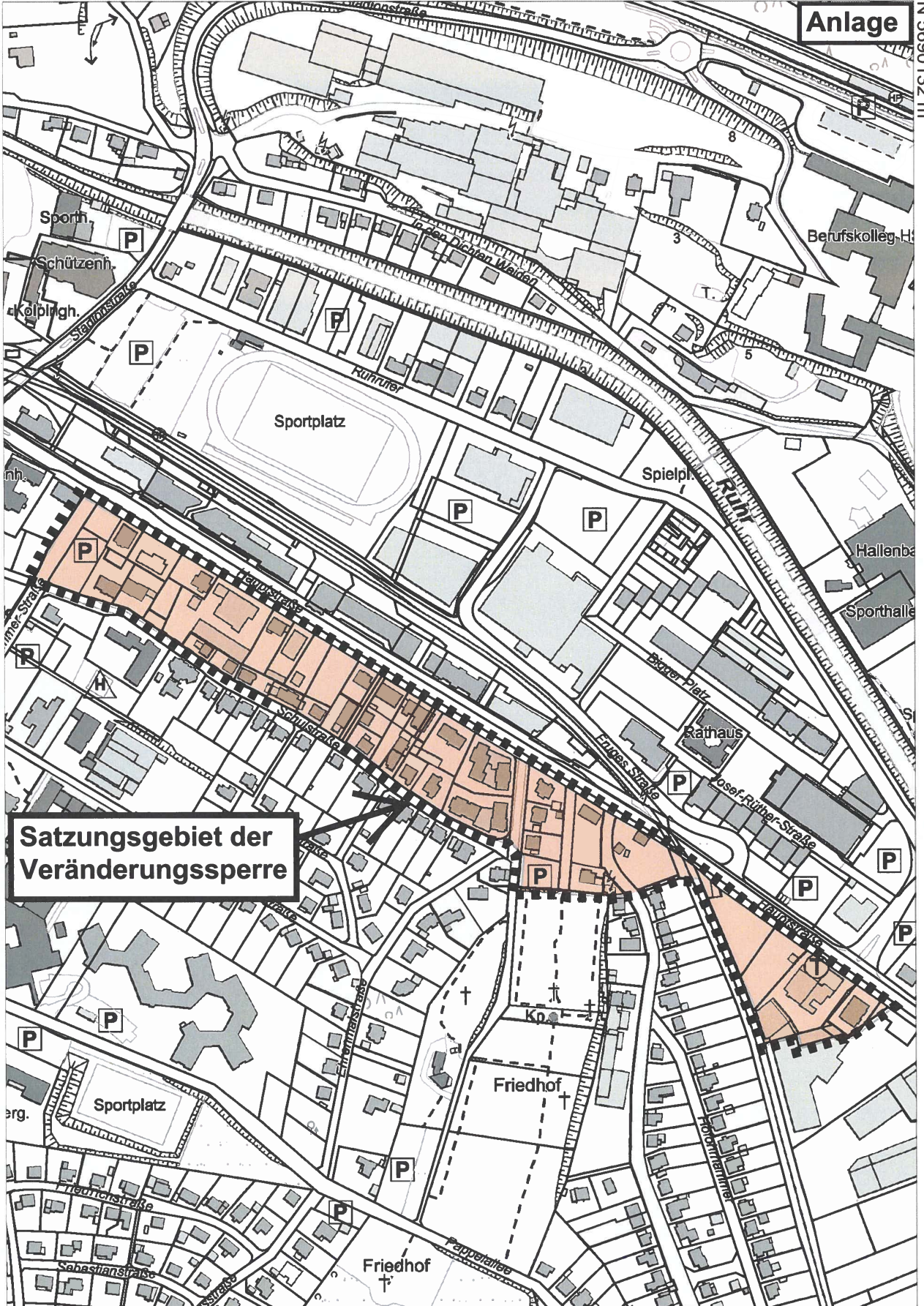
#### **In-Kraft-Treten und außer Kraft treten**

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der ortüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- (2) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ gem. § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten durch öffentliche Bekanntmachung.

E 464062 m

Anlage

N 5690132 m

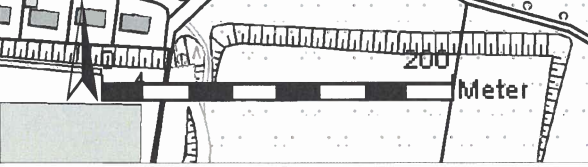


**Satzungsgebiet der  
Veränderungssperre**

**Bigge**

N 5689001 m

E 463366 m



Titel	Bebauungsplan Nr. 287 "Hauptstraße" Bigge		
Inhalt	Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes		
Institution	HSK		
Bearbeiter	Stefan Vorderwülbecke	Datum	25.04.2024
		Maßstab	

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 30.01.2025 beschlossene Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“ wird um ein weiteres Jahr gem. § 17 Abs. 2 BauGB verlängert und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 31. Januar 2025



(Fischer)